

## Antwort

### der Bundesregierung

#### auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/3040 –

#### Verbote von Chemikalien in der EU

##### Vorbemerkung der Fragesteller

Im Rahmen der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit plant die EU-Kommission ein umfassendes Maßnahmenpaket, das erhebliche Auswirkungen auf den Industriestandort Deutschland haben wird. Darin enthalten sind auch Beschränkungen bzw. Verbote ganzer Stoffgruppen wie beispielsweise die der per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS). Durch den angestoßenen REACH-Beschränkungsprozess (REACH = Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals) sollen die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von PFAS innerhalb der EU verboten werden ([https://ec.europa.eu/environment/pdf/chemicals/2020/10/SWD\\_PFAS.pdf](https://ec.europa.eu/environment/pdf/chemicals/2020/10/SWD_PFAS.pdf)).

Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen sind eine große Familie von tausenden synthetischen Chemikalien. Der genaue Umfang der vom Beschränkungsverfahren erfassten Stoffe ist noch unklar, es geht jedoch um mindestens 4 700 chemische Verbindungen. Die Verwendung von PFAS ist aufgrund ihrer spezifischen Eigenschaften weit verbreitet, insbesondere um hohe Produktanforderungen (z. B. Langlebigkeit, Hygiene) gleichzeitig zu erfüllen. So werden PFAS beispielsweise in Brennstoffzellen, Halbleitern und spezieller Schutzkleidung eingesetzt. Nicht zuletzt deshalb gestaltet sich eine Substituierung der Stoffe schwierig (<https://www.bmuv.de/faqs/per-und-polyfluorierte-chemikalien-pfas>).

In diesem Kontext interessiert die Fragesteller, wie sich die Bundesregierung die Beschränkung einer ganzen Stoffgruppen vorstellt, ohne das im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP verankerte Ziel, den Produktionsstandort Deutschland zu stärken, sowie die Ziele aus dem europäischen Green Deal zu gefährden.

##### Vorbemerkung der Bundesregierung

Da viele der Fragen dieser Kleinen Anfrage sich auf einzelne Aspekte und Schritte des Beschränkungsverfahrens nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) beziehen, soll dieses Verfahren zunächst nachfolgend zusammenhängend dargestellt werden:

Bringt die Herstellung, das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines Stoffes oder einer Stoffgruppe ein europaweit unannehmbares Risiko für die

menschliche Gesundheit oder die Umwelt mit sich, so können diese im Rahmen der REACH-Verordnung über eine Beschränkung teilweise oder vollständig verboten werden bzw. Auflagen für ihre Nutzung vorgesehen werden (Artikel 67 bis 73 der REACH-Verordnung). Bei den Verboten handelt es sich zumeist um Verbote des Inverkehrbringens. Die Beschränkungen regeln zumeist auch den Gehalt von Stoffen in importierten Erzeugnissen mit.

Noch vor dem formalen EU-Rechtsetzungsverfahren entwickeln die zuständigen Fachbehörden der Mitgliedstaaten oder das Sekretariat der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) ein Dossier zur Beschränkung eines Stoffes, das die wissenschaftliche Grundlage und ausführliche Begründung für die Beschränkung enthält (sog. Beschränkungs-dossier). Dieses Dokument ist der Ausgangspunkt des gesamten weiteren Verfahrens. In Deutschland obliegt die Ausarbeitung entsprechender Dossiers den wissenschaftlichen Bundesoberbehörden Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) und Umweltbundesamt (UBA) unter der Federführung der Bundesstelle für Chemikalien, die bei der BAuA angesiedelt ist.

Erst mit der Einreichung eines Beschränkungs-dossiers bei der ECHA beginnt das formale Beschränkungsverfahren, in dessen Rahmen auch öffentliche Konsultationen stattfinden, die es den betroffenen Kreisen ermöglichen, ihre Auffassung darzulegen und weitere Informationen zur Unterstützung ihres Anliegen vorzulegen. Nach einer formalen Eingangsprüfung des Dossiers durch das Sekretariat der ECHA bewerten zwei unabhängige wissenschaftliche Ausschüsse der ECHA, der Ausschuss für Risikobewertung (RAC) und der Ausschuss für sozioökonomische Analyse (SEAC), das eingereichte Beschränkungs-dossier und den darin formulierten Vorschlag zur möglichen Ausgestaltung einer Beschränkung sowie die im Rahmen der Konsultation vorgelegten Informationen. Die Ausschüsse erstellen dabei auch eine eigene Bewertung der Risiken für Mensch und Umwelt sowie der sozioökonomischen Auswertungen der vorgeschlagenen Beschränkungsmaßnahme. Auch zum Entwurf der Bewertung der sozioökonomischen Auswertungen findet eine zusätzliche öffentliche Konsultation statt, bevor die Bewertung finalisiert wird. Die Ergebnisse dieser Bewertung werden von der ECHA veröffentlicht. Alle Verfahrensschritte bis zu diesem Punkt sind nach Auffassung der Bundesregierung rein wissenschaftlich bzw. fachlich geprägt.

Sobald die ECHA-Ausschüsse ihre Bewertung vorgelegt haben, befasst sich die Europäische Kommission mit dem Beschränkungs-dossier sowie den Bewertungen der Ausschüsse und entscheidet darüber, ob und mit welchem Inhalt sie einen Beschränkungs-vorschlag vorlegt. Sofern dies der Fall ist, beraten die Mitgliedstaaten und geben eine Stellungnahme im zuständigen Komitologie-ausschuss (sog. REACH-Regelungsausschuss) ab. Das Verfahren hierzu folgt den Vorgaben des sog. Regelungsverfahrens mit Kontrolle (Komitologie). Abschließend entscheidet dann die Kommission über die Beschränkung. Da aus Sicht der Bundesregierung erst mit der Vorlage eines Beschränkungs-vorschlags durch die EU-Kommission die politische Phase des Beschränkungsverfahrens beginnt, in der neben fachlichen Aspekten auch Abwägungsentscheidungen und Wertungen eine Rolle spielen, und sich zudem erst mit dem Kommissions-vorschlag abzeichnet, wie aus Sicht der Kommission am Ende geregelt werden sollte, findet erst zu diesem Zeitpunkt eine Beratung und formale Abstimmung der Position der Bundesregierung im Ressortkreis statt.

Die in der Kleinen Anfrage in Rede stehende umfassende Beschränkung der Verwendung aller per- und polyfluorierten Verbindungen (PFAS), mit Ausnahme solcher Verwendungen, die gesellschaftlich notwendig sind bzw. deren Risiko durch andere Gemeinschaftsvorschriften angemessen beherrscht wird, ist bislang noch in der Ausarbeitung eines Beschränkungs-dossiers. Die Stoffgruppe der PFAS ist sehr groß und umfasst mindestens 4 700 Stoffe, die in einer

Vielzahl unterschiedlicher Verwendungen eingesetzt werden. Derzeit erarbeiten die Fachbehörden Deutschlands, der Niederlande, Schwedens, Dänemarks und Norwegens ein Beschränkungsossier, das am 13. Januar 2023 bei der ECHA eingereicht werden soll.

1. Zu welchem Zeitpunkt wird die Bundesregierung in den REACH-Beschränkungsprozess zu den PFAS involviert?

Wie in der Vorbemerkung der Bundesregierung ausgeführt, erfolgt dies grundsätzlich erst, wenn ein Vorschlag für eine Beschränkung seitens der EU-Kommission vorgelegt wurde.

2. Inwieweit ist die Bundesregierung in die Ausarbeitung des REACH-Beschränkungsossiers zu den PFAS, das im Januar 2023 eingereicht werden soll, einbezogen (<https://echa.europa.eu/de/hot-topics/perfluoralkyl-chemicals-pfas>)?

Wie in der Vorbemerkung der Bundesregierung ausgeführt, ist es in Deutschland Aufgabe der zuständigen Fachbehörden, ein Beschränkungsossier auszuarbeiten.

3. Welche Rolle wird der Deutsche Bundestag im Beschränkungsprozess spielen, und wann wird dieser eingebunden werden?

Sobald die EU-Kommission einen Entwurf zur Änderung von Anhang XVII der REACH-Verordnung vorlegt, der dann von den Mitgliedstaaten im Ausschussverfahren nach Artikel 133 Absatz 4 der REACH-Verordnung beraten wird, wird der Deutsche Bundestag gemäß dem EUZBBG beteiligt.

4. Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, warum die Einreichung des Beschränkungsossiers von Juli 2022 auf Januar 2023 verschoben wurde (<https://www.chemistryworld.com/news/efforts-underway-in-europe-to-ban-pfas-compounds/4014038.article>)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung war es aus Sicht der Fachbehörden der beteiligten Mitgliedstaaten aufgrund der Komplexität des geplanten Vorhabens im Hinblick auf die Größe der zu regulierenden Stoffgruppe sowie der Vielzahl der betroffenen Verwendungen erforderlich, vor der Einreichung des Beschränkungsossiers eine zweite Stakeholder-Konsultation durchzuführen. Diese fand von Juli bis Oktober 2021 statt. Um die teils umfangreichen Informationen angemessen bei der Erstellung des Beschränkungsossiers auswerten und berücksichtigen zu können, war aus Sicht der Fachbehörden der beteiligten Mitgliedstaaten eine Verschiebung des Einreichtermins erforderlich.

5. Sieht die Bundesregierung einen Widerspruch zwischen dem im Koalitionsvertrag formulierten Ansatz, Stoffe und Stoffgruppen auf ihre Risiken hin zu bewerten und dem gefahrenbasierten Regulierungsansatz in der EU-Chemikalienstrategie, die komplette Stoffgruppe der PFAS zu regulieren, und wenn ja, was wird die Bundesregierung unternehmen, um diesen Widerspruch zu heilen?
  - a) Wie definiert die Bundesregierung „risikobasiert“ im Kontext des REACH-Beschränkungsprozesses?

- b) Warum werden die Regulierungen nicht nach dem etablierten risikobasierten Prinzip erarbeitet?

Die Fragen 5 bis 5b werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aus Sicht der Bundesregierung besteht hier kein Widerspruch. Das vorgesehene Beschränkungsverfahren nach Artikel 68 Absatz 1 der REACH-Verordnung ist risikobasiert. Der Prozess ist, wie in der Vorbemerkung ausgeführt, für die Regulierung eines unannehmbaren EU-weiten Risikos vorgesehen. Nach Artikel 69 Absatz 4 der REACH-Verordnung ist das Beschränkungsossier auf Basis des Annex XV der REACH-Verordnung zu erstellen, der sowohl stoff- als auch verwendungsspezifische Elemente umfasst. Die Bewertung erfolgt auf wissenschaftlicher Basis durch die zuständigen Fachbehörden.

6. Wie rechtfertigt die Bundesregierung einen so breiten Beschränkungsansatz wie bei den PFAS?
7. Hat die Bundesregierung Alternativen zum Verbot einer kompletten Stoffgruppe geprüft, und wenn ja, zu welchem Ergebnis ist sie gekommen?

Die Fragen 6 und 7 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die bisherigen schrittweisen Regulierungen ausgewählter Vertreter der PFAS haben gezeigt, dass ein Einzel- oder Gruppenansatz einer kleinen Gruppe verwandter PFAS-Verbindungen regulatorisch nicht effektiv und effizient ist, weil die regulierten PFAS schnell durch andere PFAS mit ähnlich problematischen Eigenschaften ersetzt werden. Der bisherige Ansatz führte zu Aufwand für alle Beteiligten, ohne dass die grundlegende Problematik im notwendigen Umfang aufgelöst werden konnte. Aufgrund der Größe der Stoffgruppe und der ihr gemeinsamen Problematik (siehe Antwort zu den Fragen 9 bis 9c) ist ein breiter Gruppenansatz daher notwendig und angemessen. Dies wurde auch im Rahmen einer Analyse der möglichen regulatorischen Optionen (RMOA-Analyse) durch die Fachbehörden der an der Regulierungsinitiative beteiligten Mitgliedstaaten geprüft und bestätigt (siehe unter <https://echa.europa.eu/documents/10162/a59647fb-fcc5-869b-10d4-c14258bbea1d>). Auch die Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit der EU-Kommission vom 14. Oktober 2020 sowie die zugehörigen Ratsschlussfolgerungen vom 15. März 2021 unterstreichen die Notwendigkeit eines breiten Beschränkungsansatzes für die Stoffgruppe der PFAS.

8. Wie steht die Bundesregierung zu dem Konzept der „wesentlichen Verwendungen“ (essential uses) im Zuge der REACH-Novellierung?

Im Rahmen der Ratsschlussfolgerungen hat die Bundesregierung die Entwicklung eines Konzepts der „wesentlichen Verwendungen“ grundsätzlich begrüßt. Dieses Konzept ist derzeit Gegenstand fachlicher Vordiskussionen, an denen ausschließlich die zuständigen Fachbehörden teilnehmen.

- a) Welche konkreten Vorschläge hat die Bundesregierung zur Definition des Konzepts und zur Festlegung der Kriterien, und dazu, wann es greift?

In der derzeit laufenden fachlichen Vordiskussion zu dem Konzept haben die deutschen Fachbehörden für einen differenzierenden Ansatz plädiert, der eine

fallweise Betrachtung, auch unter Berücksichtigung etwaiger sektorspezifischer Besonderheiten, erlaubt.

- b) Welche Anwendungen sieht die Bundesregierung als relevant (essenziell?) für die weitere Verwendung von PFAS-Verbindungen, die von einer Beschränkung ausgenommen werden könnten?

Die Frage, welche Verwendungen von der Regelung ausgenommen werden sollten, wird ein wesentliches Element des Beschränkungs dossiers sein, das, wie oben beschrieben, derzeit von den Fachbehörden entwickelt wird. Die Entwicklung eines generellen Konzepts für gesellschaftlich notwendige Verwendungen erfolgt unabhängig von dem hier in Rede stehenden Beschränkungsvorhaben für PFAS und durch die EU-Kommission im Rahmen der Vorbereitung einer Revision der REACH-Verordnung.

Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu den Fragen 5 bis 5b verwiesen.

- c) Mit welchem Kosten- und Arbeitsaufwand werden Ausnahmeregelungen unter dem Konzept der „wesentlichen Verwendung“ verbunden sein, und wie lange dauert ein solches Verfahren?

Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass dieser Aufwand insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen machbar ist?

Für die geplante Beschränkung der PFAS wird ein konkreter Vorschlag für Ausnahmen erfolgen, wie dies auch bei anderen Beschränkungen der Fall war.

Im Hinblick auf die weitere Anwendung des Konzepts im Sinne der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit liegt bislang weder ein Vorschlag der EU-Kommission für das Konzept noch eine Folgenabschätzung vor. Beides wird jedoch derzeit von der EU-Kommission vorbereitet.

9. Wo sieht die Bundesregierung die Gefahren von PFAS?

- a) Über wie viele einzelne Stoffe aus der Gruppe der PFAS gibt es Informationen, dass deren Verwendung gefährlich ist?
- b) Gibt es Unterschiede innerhalb der Stoffgruppe, in welchem Verwendungsschritt (Herstellung, Verwendung, Entsorgung) eine mögliche Gefährdung von Mensch und Umwelt besteht, und wenn ja, wo liegen diese?
- c) Gibt es einen Überblick, welche PFAS-Emissionen bei welchen Prozessen (Herstellung, Verwendung, Entsorgung etc.) freigesetzt werden, und um welche PFAS es sich im jeweiligen Fall handelt?

Für wie viele Stoffe gibt es einen solchen Überblick, und bei welcher Institution liegt dieser vor?

Die Fragen 9 bis 9c werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Explizite Informationen zu Gefahreigenschaften im Sinne entsprechender Studien liegen für ausgewählte Stoffe vor. Dabei steht die extreme Persistenz der PFAS in der Umwelt als zentrale besorgniserregende Eigenschaft im Mittelpunkt der Betrachtungen. Diese ergibt sich aus der sehr stabilen chemischen Bindung zwischen Kohlenstoff- und Fluoratomen, die alle PFAS enthalten und die daher für die meisten PFAS angenommen werden kann. Die extreme Persistenz von geschätzt bis zu hunderten Jahren führt zu einem sehr langen Verbleib der Stoffe in der Umwelt und die Persistenz ermöglicht eine globale Verteilung

der PFAS auch in entlegene Regionen. Aufgrund einer nur schwer möglichen Aufreinigung von Kontaminationen führt dies zu einem kontinuierlichen Anstieg der globalen Belastung der Umwelt mit PFAS. Hinzu kommen weitere Eigenschaften, wie z. B. Bioakkumulation, Mobilität und/oder toxische Eigenschaften, die für die verschiedenen PFAS unterschiedlich sein können.

Die folgenden Abschnitte beschreiben die Gefahr bzw. das Gefährdungspotential, das möglicherweise von PFAS ausgehen kann. Das von einem Stoff ausgehende Risiko für schädliche Wirkungen hängt jedoch auch von der Menge ab, der Menschen ausgesetzt sind, sowie von der Expositionsdauer. So ist von bestimmten PFAS bekannt, dass sie negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben (z. B. erhöhtes Risiko für verschiedene Krebsarten). Die Europäische Lebensmittelbehörde EFSA betrachtet die Beeinflussung des Immunsystems als besonders kritisch. Die von ihr abgeleitete tolerierbare wöchentliche Aufnahmemenge für die Summe von vier PFAS wurde im Mittel über alle Studien der HBM4EU-Initiative bei 15 Prozent der untersuchten Jugendlichen überschritten.

Darüber hinaus gibt es PFAS, die zwar selbst keine dieser zusätzlichen gefährlichen Eigenschaften aufweisen, aber unter bestimmten Bedingungen (z. B. in der Umwelt oder bei der Verbrennung) zu gefährlichen PFAS abgebaut werden können.

PFAS können in verschiedenen Verbraucherprodukten enthalten sein, wie z. B. in bestimmten Beschichtungen von Küchengeräten, in Funktionstextilien und Farben.

Grundsätzlich besteht in jedem Abschnitt des Lebenszyklus (Herstellung, Verwendung und Entsorgung) von PFAS das Potential für Freisetzungen in die Umwelt. Aufgrund der genannten Eigenschaften ist es nicht möglich, für PFAS einen Konzentrationsgrenzwert (Schwellenwert) abzuleiten, bis zu welchem Emissionen in die Umwelt als sicher angesehen werden können. Die Behörden der an der Regulierungsinitiative beteiligten Mitgliedstaaten betrachten dies daher als unannehmbares Risiko für die Umwelt, welches gemeinschaftweit behandelt werden muss (vgl. Artikel 68 Absatz 1 der REACH-Verordnung) und bereiten ein Beschränkungsossier vor. Emissionen in die Umwelt aus der Herstellung, den Verwendungen und der Entsorgung der PFAS sollten deshalb so weit wie möglich vermieden bzw. minimiert werden.

Um sich einen Überblick darüber zu verschaffen, welche PFAS in welchen Verwendungen und Prozessen eingesetzt werden und wie hoch die damit jeweils verbundenen Emissionen sind, haben die Fachbehörden der an der Regulierungsinitiative beteiligten Mitgliedstaaten neben umfangreichen Literaturrecherchen und Gesprächen mit Industrievertretern auch zwei Stakeholder-Konsultationen durchgeführt. Die erhaltenen Informationen variieren jedoch in ihrem Detaillierungsgrad von Verwendung zu Verwendung und sind keineswegs als vollständig zu betrachten. Diese (vertraulich zu behandelnden) Daten liegen den Fachbehörden der beteiligten Mitgliedstaaten vor und fließen in die Erarbeitung des Beschränkungsossiers ein. Sollten relevante Informationen fehlen, können diese von betroffenen Stakeholdern im Rahmen der nach der Einreichung des Beschränkungsossiers anstehenden sechsmonatigen öffentlichen Konsultation vorgelegt und von den ECHA-Ausschüssen RAC und SEAC im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Bewertung mitberücksichtigt werden.

10. Welche Informationen liegen der Bundesregierung dazu vor, wie sich die Beschränkung der Stoffgruppe auf den Wirtschaftsstandort Deutschland auswirken wird?
11. Hat die Bundesregierung bewertet, welche Auswirkungen die geplante Beschränkung auf Arbeitsplätze in Deutschland haben wird, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die Fragen 10 und 11 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen. Die Betrachtung der sozioökonomischen Auswirkungen ist ein wesentlicher Bestandteil des Beschränkungsverfahrens. Entsprechende Auswirkungen können erst anhand des Vorschlags der EU-Kommission final abgeschätzt werden.

12. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung geplant, die Einfuhr von Produkten aus dem EU-Ausland, die PFAS enthalten, konsequent zu verbieten?

Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen. Beschränkungen gelten grundsätzlich auch für Importprodukte. Mit Blick auf die mit REACH-Beschränkungen angestrebte Minimierung des von besorgniserregenden Stoffen ausgehenden Risikos, der Gleichbehandlung von Unternehmen innerhalb und außerhalb der EU, aber auch des im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode festgehaltenen Ziels der weiteren Reduktion kritischer Importprodukte wird dieser generelle Ansatz auch grundsätzlich unterstützt. Eine Ausnahme für Importprodukte ist nach Kenntnis der Bundesregierung auch im Fall der PFAS-Beschränkung nicht vorgesehen. Die konkrete Ausgestaltung der Beschränkung ist zu diesem Zeitpunkt aber noch offen.

- a) Wie soll kontrolliert werden, ob und welche PFAS ausländische Produkte enthalten?

Der Vollzug von Beschränkungen ist Aufgabe der Bundesländer. Die Zollbehörden wirken bei der Einfuhr in das Zollgebiet der Union hinsichtlich der Überwachung der Beschränkungen mit und unterrichten die zuständigen Chemikalienbehörden bei Anhaltspunkten für einen Verstoß zur Entscheidung über das weitere Vorgehen. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der Vollzug der PFAS-Beschränkung vom bisherigen Vollzug anderer Beschränkungen wesentlich unterscheidet.

- b) Gibt es die Bereitschaft von Ländern außerhalb der EU, sich einem Verbot von PFAS anzuschließen, und wenn ja, um welche Länder handelt es sich?

Das EU-Beschränkungsverfahren betrifft lediglich den EU-Wirtschaftsraum. Ob weitere Länder oder Wirtschaftsräume ähnliche Regelungen anstreben, entzieht sich der Kenntnis der Bundesregierung.

- c) Wie wird sichergestellt, dass keine Produkte, die PFAS enthalten, in die EU gelangen?

Auf die Antwort zu Frage 12a wird verwiesen.

13. Welche fünf Länder sind die größten Produktionsstandorte für PFAS, und an welcher Stelle steht Deutschland?

Hierzu liegen der Bundesregierung lediglich folgende Informationen vor:

Auf Basis von Eurostat-Daten sowie Angaben aus der Industrie wird geschätzt, dass im EWR jährlich mehr als 700 000 Tonnen PFAS hergestellt werden (davon der Großteil mit mehr als 500 000 Tonnen pro Jahr fluorierte Treibhausgase).

Im Rahmen der REACH-Verordnung sind alle in der EU ansässigen Unternehmen, die Chemikalien in Mengen von über einer Tonne pro Jahr herstellen oder importieren, dazu verpflichtet, diese Chemikalien bei der ECHA zu registrieren. Insgesamt waren zum Zeitpunkt einer im Januar 2021 von der ECHA durchgeführten Recherche 654 PFAS unter REACH registriert. Hieraus lassen sich ungefähr 20 deutsche Produzenten von PFAS identifizieren.

14. Welche Informationen hat die Bundesregierung darüber, wie lange PFAS innerhalb der EU noch produziert werden können, und wie lange darf diese Stoffgruppe noch in Produkten verwendet werden?

Diese Frage lässt sich erst nach Verabschiedung des Beschränkungsvorschlags der EU-Kommission beantworten. Es ist jedoch seitens der Fachbehörden der an der Regulierungsinitiative beteiligten Mitgliedstaaten vorgesehen, dass gesellschaftlich notwendige Verwendungen von der Regelung ausgenommen werden.

15. Sind nach Auffassung der Bundesregierung Stoffe mit einer ähnlichen Eigenschaftenkombination (z. B. Langlebigkeit, Hygiene) als Alternativen zu den PFAS verfügbar, und wenn ja, welche?

Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen. Die Bewertung des Vorhandenseins, der Eignung und der Sicherheit von Alternativen ist ein wesentlicher Teil des Beschränkungsverfahrens und erfolgt verwendungsspezifisch. Da der Vorschlag der Fachbehörden der an der Regulierungsinitiative beteiligten Mitgliedstaaten derzeit noch erarbeitet wird, kann die Bundesregierung hierzu keine Stellung nehmen.

16. Plant die Bundesregierung wirtschaftliche Anreize und Förderprogramme zur Substitution von PFAS, und wenn ja, welche?

Die Entwicklung von Substituten (bzw. der Verzicht des Einsatzes besorgniserregender Materialien) wird im Materialforschungsprogramm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung „Vom Material zur Innovation“ aufgegriffen. Ein Fokus auf PFAS besteht dabei nicht. Förderprogramme darüber hinaus, die zur Substitution von PFAS führen sollen, sind nicht geplant.

17. Wie schätzt die Bundesregierung die Auswirkungen der Beschränkung von PFAS auf die Verfügbarkeit, Lebensdauer und Funktionalität von Produkten ein?

Eine pauschale Aussage hierzu ist angesichts der Bandbreite von Verwendungen nicht möglich.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.



18. Werden nach Einschätzung der Bundesregierung langfristig PFAS-Verbindungen für Zukunftstechnologien wie Wärmepumpen, Windkraftanlagen, Solarzellen, Brennstoffzellen, Lithium-Batterien, Halbleiter zur Verfügung stehen?
- a) Werden diese Produkte nach Auffassung der Bundesregierung dann noch in Europa produziert werden können?
  - b) Hat die Bundesregierung mögliche Auswirkungen der PFAS-Regulierung auf Klimaschutzmaßnahmen und den Ausstoß von Treibhausgasemissionen in Deutschland geprüft, und zu welchen Ergebnissen ist sie gekommen?

Die Fragen 18 bis 18b werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Ausnahme für gesellschaftlich notwendige Verwendungen soll sicherstellen, dass die Benutzung von PFAS in Anwendungen, wo diese derzeit noch ohne Alternative sind, auch möglich bleibt. Dies gilt auch für Zukunftstechnologien.





